

**Satzung
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung**

- Abfallgebührensatzung -

„Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246) - in den jeweils geltenden Fassungen - sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 21.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühr unterteilt sich für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen in eine personenbezogene Grundgebühr und in eine Leistungsgebühr für die Benutzung der Behälter.

Die Grundgebühr umfasst die Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Restmüllbehälter, anteilige Vorhaltekosten für Einsammeln und Transport von Restmüll, das Einsammeln, Entsorgen bzw. Verwerten von Sperrmüll, Schadstoffen, Pflanzenabfällen, Alttextilien/Altkleider/Schuhe, Altpapier, Speise- und Küchenabfälle, Schrott, das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Betreuung der Wertstoffhöfe sowie den Verwaltungsaufwand.

Weiterhin umfasst diese auch die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der flächendeckenden Biotonne ab 01.01.2025, sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Die Leistungsgebühr wird für die anteilige Einsammlung, den Transport und die Entsorgung des Restmülls erhoben.

(3) Unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke können mit Restmüllbehältern gemäß § 2 Abs. 10 Abfallsatzung (bis 120 Liter Restmüllbehälter) angeschlossen werden. Nach der Größe des Abfallbehälters wird gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 eine personenbezogene Grundgebühr und Leistungsgebühr erhoben.

(4) Für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen unterteilt sich die Gebühr in Behältergrundgebühr und Leistungsgebühr.

Die Behältergrundgebühr und die Leistungsgebühr für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, umfasst die in Abs. 2 Satz 2 genannten Kosten im haushaltsüblichen Maß für Behälter bis 240 Liter.

Für 1100 Liter Behälter umfasst die Behältergrundgebühr und die Leistungsgebühr nur Kosten für Vorhaltung, Einsammeln, Transport und Entsorgung von Restmüll, Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Restmüllbehälter sowie den Verwaltungsaufwand.

(5) Für den Erwerb eines Abfallsackes (grau und rot) wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für die Bereitstellung des Sackes, das Einsammeln und die Entsorgung des Restmülls beinhaltet.

(6) Für den Umtausch eines Restmüllbehälters wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für den Transport und Umtausch des Behälters beinhaltet.

(7) Für den Ersatz eines Restmüllbehälters oder Altpapierbehälters wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für den Transport und die Bereitstellung des Behälters beinhaltet.

(8) Für die Abfuhr von Sperrmüll bei angeschlossenen Grundstücken über das haushaltsübliche Maß hinaus (Freimenge nach § 15 Abs. 2 der Abfallsatzung) wird eine Gebühr erhoben.
Für die Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Abfallentsorgungsanlagen über die genehmigte Anlieferungsmenge hinaus, wird die Gebühr nach Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen erhoben.

(9) Für zusätzliche Aufwendungen können gesonderte Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Entsorgung von Abfällen von bewohnten Grundstücken gilt neben dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten auch der Mieter oder Bewohner, der an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt neben dem Eigentümer des Grundstückes, der Inhaber bzw. der Vertretungsbefugte des Betriebes bzw. der Einrichtung als Benutzer.

(4) Absatz 2 und 3 gelten ebenfalls für den Behälterumtausch und den Behälterersatz.

(5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Benutzer.

(6) Mehrere Benutzer im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in diesem Fall dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

(7) Bei einem Wechsel des Grundstückeigentümers ist der bisherige Eigentümer bis zur Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch Gebührensschuldner.

Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist der bisherige Inhaber oder Vertretungsberechtigte bis zum schriftlichen Nachweis über den Wechsel (z. B. durch gewerbliche oder steuerrechtliche Unterlagen) Gebührensschuldner.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres, der Restteil des Jahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Wenn die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats entsteht, wird derselbe Monat bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Endet die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats, wird dieser Monat nicht mehr berücksichtigt. Entsteht die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem ersten des folgenden Monats. Endet die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem Ende desselben Monats. Dies gilt analog für alle Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind.

(3) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr (Personengrundgebühr bzw. Behältergrundgebühr) entsteht ohne Rücksicht darauf, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein zugelassener Abfallbehälter regelmäßig oder aus Gründen, die der Anschluss- oder Benutzungspflichtige zu vertreten hat, mit Unterbrechung oder nicht bereitgestellt wird.

(4) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr entsteht für jede Entleerung eines Restmüllbehälters. Die Gebührenschuld entsteht auch ohne oder weniger Entleerungen auf der Basis der Mindestentleerungsvolumenberechnung.

Bei Grundstücken mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für jede weitere zusätzliche Entleerung des Restmüllbehälters über die Mindestnutzung, gemäß § 10 Abs. 4 Abfallsatzung, hinaus.

(5) Sind mehrere Restmüllbehälter auf einem Grundstück vorhanden, sind die Leerungen der einzelnen Behälter bei der Jahresabschlussrechnung nicht untereinander tauschbar. Die gleichmäßige Stellung der Restmüllbehälter ist durch jeden Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen selbstständig zu organisieren.

(6) Jeder Anschlusspflichtige/sonstige Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zugewiesenen Restmüllbehälter für sein angeschlossenes Grundstück genutzt werden. Eigenverschuldete Behälterverwechslungen oder Tonnentausche sind von den betroffenen Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen eigenverantwortlich zu klären. Eine Korrektur der Leistungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Die Gebührenschuld für den Abfallsack, gemäß § 1 Abs. 5, entsteht mit dem Erwerb.

(8) Bei Umtausch eines Restmüllbehälters, gemäß § 1 Abs. 6, sowie bei Ersatz eines Restmüllbehälters oder Altpapierbehälters, gemäß § 1 Abs. 7, entsteht die Gebührenschuld mit dem Umtausch bzw. Ersatz.

(9) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie bei der Sperrmüllabfuhr über das haushaltsübliche Maß hinaus, entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr der Abfälle.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird bei Grundstücken mit Abfällen aus Haushaltungen nach der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen als Grundgebühr und nach dem tatsächlichen Entleerungsvolumen der Restmüllbehälter, jedoch wenigstens dem Mindestentleerungsvolumen als Leistungsgebühr bemessen. Zahl und Füllraum der Restmüllbehälter, die auf einem Grundstück wenigstens bereitzustellen sind, werden nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallsatzung des Landkreises bestimmt.

(2) Bei unbewohnten Grundstücken oder vorübergehend genutzten Grundstücken wird für einen 80 Liter Behälter mindestens eine Personengrundgebühr und für einen 120 Liter Behälter mindestens zwei Personengrundgebühren angesetzt. Die Leistungsgebühr wird gemäß Abs. 1 bemessen.

(3) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird bei Grundstücken mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach der Behälteranzahl, dem Füllraum der zugelassenen Restmüllbehälter sowie nach dem Mindestabfuhrhythmus nach § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung des Landkreises als Behältergrundgebühr bestimmt. Die Leistungsgebühr wird nach der Zahl der zusätzlichen Entleerungen und dem Füllraum der zugelassenen Restmüllbehälter bemessen.

(4) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird wie folgt bemessen:

1. Grundgebühr pro Person

Die Grundgebühr beträgt 46,32 € für jede auf dem Grundstück lebende Person und Kalenderjahr.

2. Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühr errechnet sich nach dem Mindestentleerungsvolumen gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 3 Abfallsatzung und dem zusätzlichen Entleerungsvolumen.

Die Entleerungsgebühr für Restmüll beträgt 0,0607 €/Liter entleertes Behältervolumen.

Bei der Berechnung der Leistungsgebühr für einen 1100 Liter Restmüllbehälter wird aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten des individuellen Müllverhaltens, im Gegensatz zu den 80 bis 240 Liter Behältern, ein Umrechnungsfaktor für die Dichte von 0,8 in Ansatz gebracht.

Werden von den Anschlusspflichtigen Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Restmüllbehältern befindlichen Abfällen durchgeführt, die zu einer höheren Dichte führen, entfällt der Umrechnungsfaktor von 0,8. Werden technische Einrichtungen eingesetzt, bzw. Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung durchgeführt, die nachweislich zu einer höheren Dichte führen, kann der Landkreis einen Zuschlag bis zu 100 % auf die Entleerungsgebühr erheben.

3. Gesamtgebühr für private Haushaltungen:

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr und der Leistungsgebühr.

4. Eine Änderung der Personenanzahl bewirkt eine Änderung der personenbezogenen Grundgebühr und des Mindestentleerungsvolumens.

Bei Erhöhung der Personenanzahl ist das Datum der tatsächlichen Veränderung maßgebend.

Bei einer Reduzierung der Personenanzahl ist das Eingangsdatum der schriftlichen Änderungsmitteilung einschließlich Nachweise (z. B. Sterbeurkunde, Studienbescheinigung, Kopie der Einberufung) maßgeblich. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr bei einem Aufenthalt außerhalb des Landkreises nach § 7 Abs. 4 der Abfallsatzung erlassen werden. Es ist nachzuweisen, dass die Abfallgebühren außerhalb des Landkreises entrichtet werden.

(5) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen wird wie folgt bemessen:

1. Behältergrundgebühr:

Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll von gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken bestimmt sich nach der Zahl, dem Füllraum und dem Mindestabfuhrhythmus der Behältnisse.

Restmüllbehälter	Behältergrundgebühr bei 4-wöchentlicher Mindestentleerung (13 Leerungen/Jahr) in €/Jahr	Behältergrundgebühr bei 2-wöchentlicher Mindestentleerung (26 Leerungen/Jahr) in €/Jahr
80 Liter	163,44	
120 Liter	245,04	
240 Liter	490,08	
1100 Liter	-----	2.444,04

Für 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter Behälter wird eine Behältergrundgebühr mit 4-wöchentlicher Benutzung erhoben, für 1100 Liter Behälter eine Behältergrundgebühr mit 2-wöchentlicher Benutzung.

2. Leistungsgebühr:

Die Leistungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen je Behälter.

Restmüllbehälter	Einzelentleerung in €
80 Liter	12,57
120 Liter	18,85
240 Liter	37,70
1100 Liter	94,00

3. Gesamtgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Behältergrundgebühr und der Leistungsgebühr.

(6) Die Gebühr pro grauer Abfallsack beträgt 5,00 €. Bei einem genehmigten Antrag für pflegebedürftige Personen beträgt die Gebühr je grauen Abfallsack 2,80 €. Für den roten Windsack beträgt die Gebühr 2,80 € pro Stück.

(7) Die Kosten für die Erstausrüstung/Abmeldung der Grundstücke mit Restmüllbehältern sind in der Abfallentsorgungsgebühr enthalten.

Für den Umtausch eines Restmüllbehälters oder Altpapierbehälters, ohne Änderung der Personenzahl, in eine andere Behältergröße werden 25,50 € pro Behälter erhoben. Gleiches gilt für eine von Amts wegen vorgenommene Behältergestellung im Rahmen einer Ersatzvornahme, aufgrund der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 7 und § 8 der Abfallsatzung.

Bei Abholung eines abgemeldeten Behälters muss dieser im geleerten Zustand bereitgestellt werden. Sollte dieser auch nur zum Teil befüllt sein, erfolgt die Berechnung einer Leerung.

(8) Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Benutzers zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Restmüllbehälters mit 80 Liter, 120 Liter oder 240 Liter Behältervolumen wird in Höhe von 46,90 € pro Behälter erhoben, für einen 1.100 Liter Restmüllbehälter 237,50 €.

Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Benutzers zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Altpapierbehälters mit 240 Liter Behältervolumen wird in Höhe von 46,90 € pro Behälter erhoben, für einen 1.100 Liter Altpapierbehälter 237,50 €.

(9) Für abzuholende Sperrmüllmengen über die Freimenge hinaus, wird nach § 1 Abs. 8 für die überschreitende Menge je angefangenem m³ eine Gebühr von 25,00 € erhoben. Die Mengenfeststellung erfolgt durch den vom Landkreis beauftragten Dritten und ist bindend.

Bei angelieferten Sperrmüllmengen an den Abfallentsorgungsanlagen über die genehmigte Freimenge hinaus, wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen für die überschreitende Menge erhoben.

§ 5

Gebührenerstattung und Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr berechnet ist, so wird gemäß § 3 Abs. 2 die anteilige Grundgebühr erstattet. Die Leistungsgebühr wird gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 errechnet.

(2) Sofern einem Antrag auf Eigenkompostierung gemäß § 11 der Abfallsatzung stattgegeben wurde, wird bei der Ermittlung der Leistungsgebühr das reduzierte Mindestentleerungsvolumen von 240 Liter pro Person und Jahr ab Eingangsdatum des Antrags auf Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens berücksichtigt.

(3) Für den Erwerb der Windelsäcke für Familien mit im Haushalt lebenden Kleinstkindern (bis 2 Jahre) und / oder pflegebedürftigen Personen ist ein schriftlicher Antrag einschließlich geeigneter Nachweise erforderlich.

Familien mit Kleinstkindern erhalten eine Berechtigung für den einmaligen Erwerb von 10 Windelsäcken (rot). Als Stichtag für die Bezugsberechtigung von Windelsäcken gilt bei Kleinstkindern die Geburt.

Familien mit pflegebedürftigen Personen erhalten eine Berechtigung für den einmaligen Erwerb von 12 grauen Abfallsäcken pro Jahr. Der Stichtag bei pflegebedürftigen Personen für die Bezugsberechtigung von Windelsäcken ist der Tag der Bewilligung für jeweils ein Jahr.

(4) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag (einschließlich Nachweis) des Gebührenschuldners die Gebühr für den angegebenen Zeitraum nach § 15 Abs. 1 ThürKAG i. V. m. §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

(5) Die Einwirkung höherer Gewalt lässt die Gebührenschuld unberührt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr, Vorausleistungen

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende bzw. mit Ende des Erhebungszeitraumes fest. Gebührenänderungen, die sich im laufenden Jahr ergeben (z. B. Änderung der Personen, Änderung des Behälterfüllraumes) werden im Jahresabschlussbescheid berücksichtigt. Die im Gebührenbescheid festgesetzte Gebühr wird 2 Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Die Gebühr für den Behältertausch nach § 4 Abs. 7 S. 2 und den Behälterersatz nach § 4 Abs. 8 wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für Sperrmüllübermengen bei Abholung am Grundstück, gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1, wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr für Sperrmüllübermengen bei Selbstanlieferung, nach § 4 Abs. 9 Satz 3, wird gemäß § 6 der Abfallgebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen fällig.

(4) Die Gebühr für die Abfallsäcke (grau und rot) wird bei deren Erwerb fällig.

(5) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 werden Vorausleistungen erhoben. Die Vorauszahlungen sind zu je einem Viertel zu der im Gebührenbescheid genannten Höhe am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder einmalig in einem Jahresbetrag am 15.5. zu entrichten.

(6) Für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen wird die Anzahl der Personen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Höhe der Vorauszahlungen bei unveränderten Personenzahlen bestimmt sich nach der Grundgebühr pro Person und der Höhe des im vorangegangenen Jahres in Anspruch genommenen Entleerungsvolumens.

Bei geänderten Personenzahlen wird im Folgejahr die Höhe der Vorauszahlungen nach der Grundgebühr pro Person und dem Mindestentleerungsvolumen berechnet.

Bei gewährter Eigenkompostierung nach § 5 Abs. 2 wird die Personengrundgebühr und das reduzierte Mindestentleerungsvolumen angesetzt.

(7) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich die Höhe der Vorauszahlungen nach der Behältergrundgebühr und den zusätzlichen Behälterentleerungen des Vorjahres. Bei Neuanmeldungen wird als Vorausleistung die Behältergrundgebühr angesetzt.

(8) Die Entrichtung der Gebühren sollte möglichst im Einzugsverfahren erfolgen.

§ 7

Gleichstellung

Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Abfallgebührensatzung verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Meiningen, den 28.10.2021



Greiser
Landrätin



